

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Musterarbeitsordnung
der handwerklichen Berufsgenossenschaft
der Schafscherer**

Zur Organisation der genossenschaftlichen Arbeit und zur Durchsetzung des Leistungsprinzips bei der Vergütung der Arbeitsleistung beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Statuts folgende Arbeitsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend dem im Statut beschlossenen Grundsatz an der genossenschaftlichen Arbeit teilzunehmen und Mängel, die den Produktionsablauf hemmen, durch Kritik und Selbstkritik zu beseitigen. Die Mitglieder der Genossenschaft haben die Pflicht, den Vorstand bei der Durchsetzung von Maßnahmen, die der Entwicklung und Festigung der Genossenschaft dienen, zu unterstützen und durch Einreichen von Verbesserungsvorschlägen sowie Einführen von Neuereremethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität der Genossenschaft beizutragen.

Das Ziel der Tätigkeit aller Mitglieder der Genossenschaft ist darauf gerichtet, den materiellen und kulturellen Wohlstand der Genossenschaft zu heben und ausschließlich für die Genossenschaft tätig zu sein.

2. Organisation der Arbeit und Maßnahmen zur Festigung der Genossenschaft

Der Vorsitzende der Genossenschaft stellt die Schurpläne zusammen auf der Grundlage der Übersichten über die anfallenden Schurarbeiten, die von den Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte angefertigt werden. Die Genossenschaft schließt mit den schafhaltenden Betrieben Verträge ab.

Auf der Grundlage von Schurplänen wird den Brigaden das Arbeitsgebiet und das Arbeitsmaß quartalsweise fest zugeteilt. Dabei ist so zu verfahren, daß durch möglichst kurze Anfahrtswege eine hohe Arbeitsproduktivität gewährleistet wird.

Für die termingerechte Realisierung der übergebenen Verträge sind die Leitungen der Brigaden voll verantwortlich. Um die im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben termingerecht zu erfüllen, arbeiten die Mitglieder in ständigen Brigaden. Die Einteilung wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Qualifikation vorgenommen. Die Brigadeleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Sie müssen die Prüfung als staatlich geprüfte Schafscherer abgelegt haben. Der Brigadier ist für die Organisation, die termin- und sachgerechte Ausführung sowie Abrechnung der Arbeit verantwortlich.

Zur Verbesserung der Arbeit der Genossenschaft werden regelmäßig Arbeitsberatungen durchgeführt. Die hierbei gemachten Vorschläge und Hinweise sind sofort auszuwerten und anzuwenden.

Der Vorstand organisiert zur Planerfüllung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Selbstkosten senkung sozialistische Wettbewerbe auf innerbetrieblicher Grundlage.

Auszeichnungen von Mitgliedern für hervorragende Leistungen werden von den Brigadiern oder dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die entsprechenden Geldmittel werden dem Konsumtionsfonds entnommen.

Zur Verwirklichung des Leistungsprinzips ist der Vorstand für die Entwicklung von Arbeitsnormen sowie deren ständige Verbesserung und Erweiterung verantwortlich. Die Arbeitsnormen werden jährlich überprüft und nach Annahme durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin durch den Schafscherer, schlechter Ausführung der übertragenen Arbeiten sowie bei Verstößen gegen das Statut werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Vom Vorstand wird eine Verwarnung erteilt. Sie ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- Die Mitgliederversammlung bzw. Bevollmächtigtenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Erteilung einer Rüge und kann festlegen, daß das betreffende Mitglied für den entstandenen finanziellen Schaden haftet.
- Üben die angeführten Maßnahmen keinen erzieherischen Einfluß aus und erfolgen weiterhin Verstöße gegen das Statut und die Arbeitsordnung, so kann die Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beschließen.

3. Arbeitsleistung und Vergütung

Für jedes Mitglied sind als Grundnorm 700 Schafe je Monat festgelegt (20 Arbeitstage à 35 Schafe). Die Schurleistung ist monatlich von den Brigaden abzurechnen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit Leistungsvergütungen. Diese bestehen aus der Leistungsgrundvergütung und bei Übererfüllung der festgesetzten Arbeitsnormen aus Mehrleistungsvergütung.

An Hand der Dienstaufträge, die von der Genossenschaft ausgestellt werden, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung von Reisekosten in der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend anzuwenden. Tagegelder werden nach der Gruppe II gezahlt.

Alle Entgelte werden auf das Konto des betreffenden Mitgliedes überwiesen.

Für die Periode des Aufbaues der Genossenschaft ist der Vorsitzende von der körperlichen Arbeit zu entbinden. Er erhält für seine leitende Tätigkeit monatlich 600 DM Grundgehalt und 0,25 DM je 100 Stück der im Monat von den Genossenschaftsmitgliedern geschorenen Schafe als Leistungszuschlag.

Die Brigadeleiter arbeiten voll mit und werden wie die übrigen Mitglieder vergütet. Für ihre organisatorische Tätigkeit erhalten sie zusätzlich je 100 von ihrer Brigade geschorene Schafe 1 DM.

Der Gewinn gelangt auf der Grundlage des Statuts zur Verteilung.